

Mindestanforderung an Datenumfang und Datenqualität

1. Die zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber (MSB) und/oder Messdienstleister (MDL) relevanten Daten werden entsprechend der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK6-09-034/BK709-001) Wechselprozesse im Messwesen (WiM) ausgetauscht. Die EGT Energie GmbH verwendet ausschließlich die durch die Bundesnetzagentur vorgegebenen Formate in der aktuellen Version.
2. Der Messstellenbetreiber/Messdienstleister übermittelt dem Netzbetreiber die Messdaten im Format MSCONS in der jeweils aktuell gültigen durch die Bundesnetzagentur freigegebenen Version.

Bei Empfang von MSCONS-Daten versendet der Netzbetreiber als Empfangsbestätigung eine CONTRL-Nachricht. Erhält der Messdienstleister oder Messstellenbetreiber keine oder eine negative CONTRL-Nachricht, ist er zur Klärung verpflichtet und muss nach Klärung eine Folgemaßnahme zur Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit einleiten (Ansprechpartner siehe Kontaktdaten).

3. Mindestumfang und Mindestqualität der Messdaten

3.1 Strom

- a) Zähler mit mechanischem Zählwerk:

Obiskennziffer	Inhalt
0.0.0	Zähler Nr.
1.8.1	Zählerstand HT
1.8.2	Zählerstand NT

- b) Zähler mit elektronischem Zählwerk:

Obiskennziffer	Inhalt
F.F.	Fehlerregister
0.0.0	Zähler Nr.
1.8.1	Zählerstand HT
1.8.2	Zählerstand NT

- c) Elektronische Lastgangzähler

Es sind die in den technischen Mindestanforderungen der EGT Energie GmbH aufgeführten Zähler einzubauen bzw. zu verwenden:

Je ein Zähler pro Energierichtung mit Lastgang +A und +Q, Messperiode 15 Minuten.

Obiskennziffer	Inhalt
F.F.	Fehlerregister
0.0.0	Zähler Nr.
0.1.0	Rückstellzähler
0.1.2	Rückstellzeitpunkt
1.2.1	Kum. Max Tarif 1
1.6.1	Wirkleistung Maximum
1.6.1.1	12 Vorwerte
1.8.0	Wirkenergie Gesamt
1.8.0.1	Wirkenergie Gesamt 12 Vorwerte
1.8.1	Wirkenergie HT
1.8.1.1	Wirkenergie HT 12 Vorwerte
1.8.2	Wirkenergie NT
1.8.2.1	Wirkenergie NT 12 Vorwerte
3.6.1	Blindenergie +Q Maximum
3.6.1.1	Blindenergie +Q Maximum 12 Vorwerte
3.8.0	Blindenergie +Q
3.8.0.1	Blindenergie +Q 12 Vorwerte
3.8.1	Blindenergie +Q HT
3.8.1.1	Blindenergie +Q HT 12 Vorwerte
3.8.2	Blindenergie +Q NT
3.8.2.1	Blindenergie +Q NT 12 Vorwerte

Wandlerfaktor

3.2 Gas

- a) Zähler mit mechanischem Zählwerk

Obiskennziffer	Inhalt
0.0.0	Zähler Nr.
7-1:3.0.0	Zählerstand

- b) Mengenumwerter mit Lastprofilspeicher
Wird nachgereicht.

3.3 Zweirichtungszähler

Beim Einsatz von Zweirichtungszählern ist der Datentransport mit der EGT Energie GmbH abzustimmen.

4. SLP-Messstellen und Messstellen mit viertelstündiger registrierender Leistungsmessung, die nicht ablesbar sind, werden mit Messwert „0“ und Qualifier „ZZZ = Nicht vorhandener Wert“ übertragen.

Messdienstleister und Netzbetreiber stimmen sich hinsichtlich der Datenbereitstellung ab, bevor die Übernahme der Messung bei Arbeitszählern mit Erfassung von Monatsmaximas erfolgt.

5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiter zu geben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

6. Maßgebliche Verordnungen und Schriften

- VDN Metering Code 2006 Ausgabe 2008
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1. November 2006
- VDN Richtlinie „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz mit den VdEW Erläuterungen und den TAB der EGT Energie GmbH
- VDN Richtlinie „Anschlussschränke im Freien“
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 1. November 2006
- G 687 – Technische Mindestanforderungen an die Gasmessung
- G 689 – Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas
- G 685 – Gasabrechnung